

# **BEITRAGSORDNUNG MONTESSORI LEMGO E.V.**

## **PRÄAMBEL**

Das Beitragsaufkommen der Mitglieder ist eine wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins. Daher ist der Verein darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihrer, in der Satzung grundsätzlich verankerten, Beitragspflicht in vollem Umfang und pünktlich nachkommen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber den Mitgliedern erbringen.

## **§ 1 ERMÄCHTIGUNGSGRUNDLAGE**

Grundlage für diese Beitragsordnung ist die Satzung des Vereins in ihrer jeweils gültigen Fassung.

## **§ 2 BEITRAGSPFLICHT**

Jedes Vereinsmitglied hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu leisten.

## **§ 3 HÖHE DES BEITRAGS**

- (1) Die Beiträge bestehen aus den finanziellen Beiträgen (der Vereinsbeitrag und, falls im Betreuungsvertrag vereinbart, das Essensgeld) sowie aus den sachlichen Beiträgen (Arbeitsstunden). Die Mitglieder haben folgende Beiträge zu leisten:

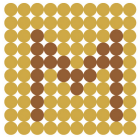


<b>Mitgliedergruppe</b>	<b>Vereinsbeitrag pro Jahr</b>	<b>Essensgeld pro Monat</b>	<b>Arbeitsstunden pro Jahr</b>
Familie mit Kind im Kindergarten (ordentliches Mitglied)	75,00 €	70,00 €	18
Alleinerziehende mit Kind im Kindergarten (ordentliches Mitglied)	60,00 €	70,00 €	18
Familie ohne Kind im Kindergarten (passives Mitglied)	50,00 €	0,00 €	0
Alleinerziehende ohne Kind im Kindergarten (passives Mitglied)	30,00€	0,00 €	0
Einzelpersonen (förderndes Mitglied)	30,00 €	0,00 €	0

(2) Für die Höhe des Beitrags ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgeblich.

(3) Sollten die Mitglieder nicht in der Lage sein, die Arbeitsstunden tatsächlich zu leisten, ist alternativ ein Beitrag von 20,00 € pro nicht geleisteter Arbeitsstunde zu zahlen.

(4) Bei erheblichen Abweichungen der tatsächlichen Entwicklung der Kosten im laufenden Kinderhausjahr (01.08. bis 31.07.) kann die Mitgliederversammlung über eine Änderung des Beitrages entscheiden. Die Änderung ist mindestens einen Monat vor Wirksamwerden den Mitgliedern mitzuteilen.



## **§ 4 FÄLLIGKEIT DES BEITRAGS**

- (1) Der Vereinsbeitrag ist am 15. Mai für das aktuelle Jahr fällig. Bei einem Eintritt während des Kalenderjahres wird der Vereinsbeitrag zum 15. September fällig. Sollte es auf der vorherigen Mitgliederversammlung zu einer Beitragserhöhung gekommen sein, dann wird diese erst im Folgejahr wirksam. Der Essensbeitrag ist zum Ersten eines jeden Monats fällig.
- (2) Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es auf den Eingang des Beitrags auf dem Vereinskonto an.

## **§ 5 ZAHLUNGSFORM**

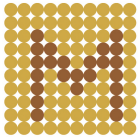
- (1) Der Vereinsbeitrag wird im Lastschriftverfahren eingezogen. Der Essensbeitrag wird per Dauerauftrag von den ordentlichen Mitgliedern auf das benannte Konto überwiesen. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand bei Aufnahme in den Verein eine Einzugsermächtigung für den Vereinsbeitrag zu erteilen.
- (2) Erteilt ein Mitglied keine Einzugsermächtigung, ist der Verein berechtigt, den erhöhten Verwaltungsaufwand pauschal mit 5,00 Euro/Jahr in Rechnung zu stellen.
- (3) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind die dem Verein dadurch entstehenden Bankgebühren vom Mitglied zu erstatten.

## **§ 6 BEITRAGSRÜCKSTAND**

Bei einem Beitragsrückstand beträgt die Mahngebühr 3,00 Euro je Mahnung.

## **§ 7 SOZIALE HÄRTEFÄLLE**

- (1) In sozialen Härtefällen kann der Vorstand die Beitragspflicht auf Antrag und bei Nachweis der finanziellen Verhältnisse vorübergehend ganz oder teilweise erlassen. Ein Rechtsanspruch auf eine Ermäßigung des Beitrags oder auf eine Freistellung von der Beitragspflicht besteht nicht.



(2) Die Mahngebühren können auf Antrag des zahlungsverpflichteten Mitglieds ganz oder teilweise erlassen werden. Der Vorstand entscheidet nach billigem Ermessen.

## **§ 8 KÜNDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT**

Hat ein Mitglied seine Mitgliedschaft gekündigt, bleibt es bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft verpflichtet, seinen Mitgliedsbeitrag zu leisten und seine sonstigen Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen.

## **§ 9 ÄNDERUNGEN**

(1) Änderungen, die die Höhe des Beitrags betreffen, werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.

(2) Über alle anderen Änderungen, die diese Beitragsordnung betreffen, entscheidet der Vorstand.

## **§ 12 INKRAFTTRETEN**

Diese Verordnung tritt mit Wirkung zum 01. August 2020 in Kraft.